

Satzung zur Änderung der Satzung

über die öffentliche

Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS) vom 21. November 2013

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 25. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 21. November 2013 in der Fassung vom 27. November 2014 wird wie folgt geändert:

a) § 41 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|---------------|
| (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 39 Abs. 2)
beträgt je m ³ Abwasser: | 2,31 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a)
beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,51 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)
beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 2,31 € |
| (4) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein
Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser: | 0,52 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Nutzung in den Fällen des § 39a während
des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

- (6) Die Grundgebühr nach § 39 Abs. 3 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Q_N) m ³ /h	1,5	2,5	6	10
bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) m ³ /h	2,5	4	10	16
€/Monat	2,31	3,85	9,23	15,38

Nenndurchfluss (Q_N) m ³ /h	15	40
bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) m ³ /h	25	63
€/Monat	23,08	61,54

- (7) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (8) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (9) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

b) § 43 Abs.1 und 2 (Abschlagszahlungen) erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Solange die Gebührensuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen entstehen am 01. Juni, 01. August, 01. Oktober und 01. Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht im ersten Kalenderhalbjahr so entsteht die Abschlagszahlung erstmals zum 01. August. Bei Beginn der Gebührenpflicht im zweiten Kalenderhalbjahr entsteht die Abschlagszahlung erstmals zum 01. Juni des Folgejahres.
- (2) Den Abschlagszahlungen ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche bzw. ein Viertel der Grundgebühr zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Viertelanteil des Jahreswasserverbrauchs und der Viertelanteil für die Niederschlagswassergebühr und für die Grundgebühr geschätzt.

§ 2

§ 1 tritt am **01. Januar 2016** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Westhausen, 26. November 2015

Witzany
Bürgermeister

[Az.: 700.31:0016]